

Giersch, Herbert

Working Paper — Digitized Version

Indexklauseln und Inflationsbekämpfung

Kieler Diskussionsbeiträge, No. 32

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Giersch, Herbert (1973) : Indexklauseln und Inflationsbekämpfung, Kieler Diskussionsbeiträge, No. 32, Institut für Weltwirtschaft (IfW), Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/47967>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Indexklauseln und Inflationsbekämpfung

von Herbert Giersch

A U S D E M I N H A L T

- Preisstopp oder Preis- und Lohnkontrollen, wie sie vielfach als letzter Ausweg aus dem Dilemma einer Stagflation empfohlen und angewandt werden, haben Nachteile, die mit der Zeit immer stärker ins Gewicht fallen. Werden die Maßnahmen aufgehoben, führt der Rückstau, den sie bewirken, zu einer neuen Preiswelle.
- Indexklauseln in Tarifverträgen und im Kapitalverkehr werden häufig abgelehnt mit dem Argument, ihr Gebrauch würde den Inflationsprozeß beschleunigen. Das Verbot solcher Klauseln hätte dann ähnliche Funktionen wie Verhaltensempfehlungen oder Kontrollen, die einen Rückstau bewirken sollen.
- Wenn die Geldpolitik wirksam ist und einen Stabilisierungskurs eingeschlagen hat, entfällt das Rückstau-Argument gegen Indexklauseln.
- In einem Stabilisierungsprozeß verhindern Indexklauseln eine ungewollte Erhöhung der Reallöhne und der Realzinsen; sie helfen dadurch, einen Beschäftigungseinbruch und eine Überschuldungskrise zu vermeiden.
- Indexklauseln in Tarifverträgen schaffen Verhältnisse, als ob Geldwertstabilität herrschte, und wirken infolgedessen inflationsbedingten Tendenzen zur Verkürzung der Laufzeit und inflationsbedingten Arbeitsniederlegungen entgegen.
- Indexklauseln erhöhen die Wirksamkeit der Geldpolitik im Stabilisierungsprozeß, weil die Unternehmen bei einer neuen Lohnrunde nicht mit vorgegebenen Kostenerhöhungen rechnen können und weil deshalb zu vermuten ist, daß sie sich in ihrer Preispolitik mehr an der Nachfrage und weniger an den Kosten orientieren werden.
- Die Bundesbank könnte die Vertragsfreiheit auf dem Gebiet des Geldes kurzfristig herstellen; sie brauchte dazu nur die Genehmigungspflicht, der Indexklauseln nach dem Währungsgesetz unterliegen, durch eine Generalgenehmigung gegenstandslos zu machen.
- Die Geldentwertung im Steuersystem zu berücksichtigen erscheint notwendig, um ungewollte Progressionseffekte zu vermeiden und sicherzustellen, daß keine unbeabsichtigte Substanzbesteuerung eintritt.

A93412 73 Weltwirtschaft Kiel H

Indexklauseln und Inflationsbekämpfung¹

1. Der Prozeß der wirtschaftlichen Entwicklung vollzieht sich in mehrjährigen Konjunkturzyklen. Von Zyklus zu Zyklus hat in den letzten 10 bis 15 Jahren der Geldwertschwund zugenommen, bei uns wie in anderen Ländern. Sicher wird es, nachdem wir den Höhepunkt des sechsten Zyklus nach dem Kriege fast schon überschritten haben, beim Preisanstieg eine Tendenzwende geben, vor allem wenn die Konjunkturpolitik weiterhin auf Stabilitätskurs bleibt. Aber es wird wohl wieder nur eine vorübergehende Tendenzwende sein; sie wird die Inflationsrate vielleicht auf 5 vH oder etwas darunter zurückführen, aber nur für begrenzte Zeit. Denn wenn uns nichts Neues einfällt, kann es beim Bremsvorgang nicht ohne Beschäftigungseinbußen abgehen. Spätestens dann, wenn die Arbeitslosigkeit sich dem Stand von 1967 nähert, wird man sich zum "Durchstarten" veranlaßt sehen. Der siebente Konjunkturzyklus, der danach beginnt, vielleicht auf der Basis einer Inflationsrate von 5 vH, wird eine erneute Inflationsbeschleunigung bringen und uns möglicherweise in den Bereich der zweistelligen Inflationsraten hineinführen. So jedenfalls sieht es aus, wenn man den Inflationstrend der Vergangenheit in die Zukunft verlängert.
2. Erfahrungen prägen die Erwartungen. Das gilt auch für die Inflation. Gewiß: wenn sich die Preissteigerungsraten demnächst verringern, werden viele Leute wieder Mut schöpfen und nicht mehr an den Trend denken. Aber ebenso wird dann auch die Inflationsbeschleunigung in der nächsten Hochkonjunktur eine Quelle von Enttäuschungen und ein Anlaß zu verstärktem Pessimismus sein. Zinsen, Bodenpreise und Lohnsteigerungsraten werden dann als Reflex darauf entsprechend höhere Inflationskomponenten enthalten. Diese Anpassung wird sich wahrscheinlich in der Zukunft sehr viel schneller vollziehen als in der Vergangenheit. Man hat gelernt, mit der Inflation zu leben, und man hat sich an sie gewöhnt. Diese Gewöhnung wird in dem Maße, wie Inflationserfahrungen zu Inflationserwartungen werden und in die für die Zukunft vereinbarten Preise, Löhne und Zinsen eingehen, als Moment der Kosteninflation zu einer eigenständigen Triebkraft des Prozesses. Wer sich durch Sachwerterwerb und hohe Verschuldung

¹ Zahlreiche Anregungen verdankt der Verfasser vor allem Hans Möller, München, Alfred Müller-Armack, Köln, Otto Pfleiderer, Stuttgart, und Hans Willgerodt, Köln, die sich zu früheren Fassungen eingehend geäußert haben, aber auch seinen engeren Mitarbeitern im Institut für Weltwirtschaft, darunter vor allem Adolf Ahnefeld, Hubertus Müller-Groeling, Klaus-Dieter Schmidt und Peter Trapp. Viel geholfen haben mir bei der Abfassung der letzten Version die ständigen Gespräche mit Roland Vaubel. Natürlich trägt keiner der Genannten eine Mitverantwortung für die Fehler und Unzulänglichkeiten, die der Text noch enthält.

auf Inflation eingestellt hat, hört bald auf, ein Inflationsgegner zu sein, und wer in Tarifverträgen die künftige Inflation nicht unterschätzt, wer kürzere Laufzeiten durchsetzt und wer erreicht hat, daß Arbeitsniederlegungen während der Laufzeit nicht als Regelverstöße gelten, hört auf, die Inflationsbekämpfung für eine besonders wichtige Sache zu halten. Darüber hinaus führt die Inflationsgewöhnung dazu, daß die Rückkehr zur Geldwertstabilität schwieriger, langwieriger und möglicherweise schmerzhafter wird, jedenfalls wenn wir uns wirtschaftspolitisch nicht etwas Besonderes einfallen lassen.

Das klassische Rezept einer Entwöhnungskur ist klar: Nur wenn es gelänge, die Inflationserwartungen überall gleichmäßig abzubauen und im Einklang damit die Raten der Geldmengenexpansion, die Zinssätze und die Lohnsteigerungen Schritt für Schritt so zu vermindern, daß Reibungen nicht entstehen, ließe sich das Ziel der Geldwertstabilität - allmählich - ohne einen nennenswerten Beschäftigungseinbruch erreichen. Aber ein solches Programm, wie es 1965 vom Sachverständigenrat als "Konzertierte Aktion" vorgeschlagen wurde, um eine Stabilisierungskrise (wie wir sie dann tatsächlich bekommen haben) zu vermeiden, würde wohl heute ebenso abgelehnt werden wie damals, zumal die Aufgabe inzwischen schwieriger und das gesellschaftspolitische Klima kälter geworden ist. Auf der anderen Seite wird ein Beschäftigungseinbruch wie damals nicht als adäquater Preis für die Rückkehr zur Geldwertstabilität hingenommen werden. Was für Auswege gibt es aus dieser Sackgasse?

3. Populär wäre wohl ein Programm, das den Hebel direkt bei den Preisen ansetzt, das heißt mit einem Preisstopp radikale Abhilfe verspricht.

Folgende Thesen könnten zugunsten eines Preisstopps vorgebracht werden und würden in der Öffentlichkeit, soweit sie unkritisch ist, sicherlich Eindruck machen:

- Ein Preisstopp wäre ein deutliches Zeichen dafür, daß die vom Volk gewählte Regierung dem verantwortungslosen Treiben des Marktes nicht mehr länger zusieht, sondern der staatlichen Autorität wieder Geltung zu verschaffen weiß, so wie es Nixon 1971 vor seiner Wiederwahl versucht hat.
- Preistreibern würde durch den Preisstopp das Handwerk gelegt werden, ähnlich wie die Kontrollen des Kapitalverkehrs, die 1972/73 eingeführt wurden, den Devisenspekulanten das Leben schwer gemacht haben.
- Ein Preisstopp wäre eine soziale Maßnahme; er würde sicherstellen, daß die nominalen Lohnerhöhungen, die die Gewerkschaften zuletzt den Arbeitgebern abgerungen haben, zu echten Einkommensverbesserungen werden.

Weniger vordergründig wären folgende Argumente:

- Ein Preisstopp würde die Bundesbank in ihrem Kampf für Stabilität entlasten und die Gefahr von Unternehmenszusammenbrüchen infolge knappen Geldes verringern.

- Ein Preisstopp, der von einer stabilitätskonformen Politik der Bundesbank begleitet wäre, brauchte nur für begrenzte Zeit in Kraft zu sein. Er würde innerhalb dieser Zeit kaum die Produktionsstruktur verzerren und in dieser Hinsicht vielleicht gar weniger schädlich sein als eine scharfe Betätigung der geldpolitischen Bremsen, die vorwiegend die Bauwirtschaft trifft.
 - Auf die Dauer brauchte man Preiskontrollen nur für marktbeherrschende Unternehmen in Schlüsselindustrien, also für Fälle, in denen die Kontrolle der Preise durch den Wettbewerb nicht mehr funktioniert.
 - Ein allgemeiner Preisstopp würde die Tarifautonomie eher stärken als beeinträchtigen. Unternehmer, die höhere Lohnkosten nicht auf die Preise überwälzen könnten, müßten ganz von selbst mehr Widerstand gegen unangemessene Lohnforderungen leisten; und Arbeitnehmer, die während der Laufzeit der Verträge mit stabileren Preisen rechnen könnten, hätten weniger Anlaß zu wilden Streiks. Für die Tariflöhne brauchte man allenfalls Orientierungsdaten.
4. Auf längere Sicht aber wäre ein Preisstopp definitiv schädlich, und zwar aus folgenden Gründen:
- a. Mit der Zeit verlieren die Güter, deren Preise gestoppt sind, ihre Identität, weil man bei anhaltendem Kostenanstieg gezwungen ist, Abstriche an der Qualität vorzunehmen, wenn man die Preise nicht mehr erhöhen kann. Außerdem werden ständig alte durch neue Güter verdrängt, die keine historischen Preise haben. An die Stelle eines einfachen Preisstopps, der noch mit Hilfe von Strafen und von Denunziationen seitens der Nachfrager erzwungen werden kann, muß deshalb mit der Zeit ein System der Preisüberwachung und Kalkulationskontrolle treten, das einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert und insoweit unproduktiv ist.
 - b. Ausnahmen vom Preisstopp, die eine Kostenüberwälzung gestatten, sind auch schon deswegen erforderlich, weil die Preise der importierten Rohstoffe und Futtermittel nicht konstant gehalten werden können und feste Preise für Fertigerzeugnisse unter diesen Umständen die Verarbeitung beziehungsweise Fleischproduktion so unrentabel machen würden, daß sehr bald mit Angebotsengpässen zu rechnen wäre.
 - c. Will man keine Engpässe produzieren, so muß man bei der Kontrolle der Preise eine angemessene Kostendeckung garantieren. Dies bedeutet aber, daß die Kostenkontrollfunktion des Wettbewerbs außer Kraft gesetzt wird und nunmehr - anstelle der Gewinnmaximierung - eine Kostenproduktion in dem Sinne tritt, daß Möglichkeiten zur Kostensenkung, die meist mit innerbetrieblichen Nachteilen verbunden sind, nicht genutzt werden und man Kosten erfindet, die verschleierte Einkommenszuwendungen darstellen. Die Minderung des Produktivitätsfortschritts, die sich hieraus ergibt, geht vor allem auch zu Lasten der Arbeitnehmer.

- d. Früher oder später ergeben sich Verzerrungen in der Produktionsstruktur und partielle Engpässe in den Bereichen, die der Preiskontrolle unterworfen sind; denn bei kontrollierten Preisen kann sich ein Wandel der Nachfragestruktur nicht in Änderungen der Gewinnrelationen niederschlagen und deshalb keine investitionslenkenden Anreize auslösen. Eine staatliche Investitionslenkung wird dann unvermeidlich. Sie erfordert zusätzlichen Verwaltungsaufwand, ohne daß ein erfolgreiches Funktionieren sichergestellt ist, und macht zudem den Staat für alle Fehlinvestitionen verantwortlich und insoweit haftbar.

Aus diesen Gründen ist ein Preisstopp kein geeignetes Mittel zur Inflationsbekämpfung. Die Zeit, in der er unschädlich sein mag, ist nach allen Erfahrungen zu kurz, um die längerfristigen Erwartungen zu korrigieren und stabilitätskonforme Verhaltensweisen nachhaltig zu erzwingen. (Anders wäre es allenfalls dann, wenn die Geldpolitik längere Zeit vor dem Preisstopp auf konsequenten Stabilitätskurs gegangen wäre und auch die Löhne einer strikten Kontrolle unterworfen würden.) So unelastisch ist das Geldsystem in der Regel wohl nicht, daß es dem großen Druck Widerstand leisten könnte, der sich aus einem aufgestauten Nachholbedarf an Kostenüberwälzungen am Ende des Preisstopps ergibt. Deshalb besteht, wie die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, die Gefahr, daß man immer wieder mit Preiskontrollen in der einen oder anderen Form nachfaßt und auch auf Lohnkontrollen zurückgreift.

5. Gewiß gäbe es wie in anderen Ländern auch in der Bundesrepublik Nationalökonomien, die einen Preisstopp als Mittel der Inflationsbekämpfung verteidigen würden. Immerhin existiert eine sehr beachtliche und beachtenswerte Lehrmeinung, die direkte Eingriffe bei Güter- und Faktorpreisen als mögliche Lösung erscheinen läßt. So scheiden sich an der Frage, wodurch das Preisniveau in einer Volkswirtschaft, wenn diese praktisch geschlossen ist oder einen flexiblen Wechselkurs hat, bestimmt wird, zwei Schulen. Während die "Monetaristen" im Sinne der alten Currency-Theorie argumentieren und die berühmte Verkehrsgleichung¹ von links nach rechts lesen, das heißt die Geldmenge (bei gegebener Umlaufgeschwindigkeit) zum bestimmenden Faktor für das Preisniveau des Handelsvolumens oder Sozialprodukts machen, argumentiert eine Gruppe, die den Keynesianern zuzurechnen ist, mit Joan Robinson umgekehrt, ähnlich wie die Banking-Theorie: Handelsvolumen und Preisniveau sind exogen bestimmt, und Geldmenge und Umlaufgeschwindigkeit passen sich diesen Daten an². Wenn man aber meint, daß das Preisniveau ein "politisches Phänomen"

¹ $G \cdot U = P \cdot H$, wobei G das Geldvolumen, U die Umlaufgeschwindigkeit, P das Preisniveau und H das Handels- oder Gütervolumen bezeichnet.

² Vgl. zu dieser Gegenüberstellung Joan Robinson, Quantity Theories Old and New. A Comment. "Journal of Money, Credit and Banking", Columbus, Ohio, Vol. 2 (1970), S. 504 ff.

ist¹, liegt es nahe, es einer Kontrolle durch politische Instanzen zu unterwerfen. Galbraith und alle Ökonomen, die Nixon am 15. August 1971 applaudierten, haben diese Konsequenz gezogen, nachdem sich die Einkommenspolitik als mildere Form der Kontrolle des Preisniveaus nicht bewährt hatte.

6. Die Monetaristen dagegen haben keine Sympathien für den Preisstopp. Sie legen das Schwergewicht auf die Kontrolle der Geldmenge. Was uns an Inflation bevorsteht, ist nach ihrer Ansicht durch die Entwicklung der Geldmenge vorprogrammiert. "Eine Änderung der monetären Wachstumsrate führt im Durchschnitt etwa zwei bis drei Quartale später zu einer Änderung der Wachstumsrate des nominellen Einkommens . . . Die Wirkung auf die Preise tritt im Durchschnitt etwa zwei bis drei Quartale nach der Wirkung auf Einkommen und Output ein: Der gesamte Lag zwischen einer Änderung des monetären Wachstums und einer Änderung der Inflationsrate bewegt sich im Durchschnitt zwischen etwa vier und sechs Quartalen"². Das Maß der Geldmengenexpansion, das die Geldpolitik anstreben muß, damit Geldwertstabilität erreicht wird, läßt sich im voraus zwar nicht genau bestimmen, liegt aber in der Nähe jener Rate, mit der das gesamtwirtschaftliche Produktionspotential wächst. Mengenreaktionen, die mit Beschäftigungsminderungen verbunden sind, lassen sich im Stabilisierungsprozeß nicht ausschließen, aber sie können dadurch gemildert werden, daß man die Geldmengenexpansion nur allmählich auf das Stabilitätsniveau reduziert. Wer nachteilige Mengenreaktionen vermeiden will, muß bei seinen Preis- und Einkommensforderungen flexibel reagieren. Nicht die Inflationsraten der Vergangenheit dürfen maßgeblich sein, sondern nur jene niedrigeren Inflationsraten der Zukunft, die die Geldpolitik zulassen wird. Genau dies wird erreicht, wenn man Verträge mit Indexklauseln abschließt.
7. Indexklauseln in der einen oder anderen Form sind in der Tat von Monetaristen - wie Friedman - und deren Vorläufern - wie Irving Fisher - befürwortet worden, aber auch von Edgeworth, Jevons, Marshall und dem frühen Keynes (1927), von Musgrave, Machlup, Palander, Slichter und Tobin sowie - aus dem deutschen Sprachbereich - von Jöhr, Pfeleiderer, Stucken und Timm³.

¹ So schreibt Joan Robinson: "The main moral of the General Theory can be expressed by saying that the general price level in terms of money is not a monetary phenomenon; its movement depends mainly upon money-wage bargains; that is to say, it is very largely a political phenomenon" (Robinson, a. a. O., S. 512).

² M. Friedman, The Counter-Revolution in Monetary Theory. First Wincott Memorial Lecture. (Institute of Economic Affairs, Occasional Paper 33.) London 1970. S. 22 f. Hier zitiert nach der deutschen Übersetzung von S. Neumann, in: Der neue Monetarismus. Hrsg. von P. Kalmbach, München 1973. S. 63 f.

³ M. Friedman, An Economist's Protest. Columns in Political Economy. Glen Ridge, New Jersey, 1972. S. 84 f. - Derselbe und F. Machlup, in: Monetary Policy and the Management of the Public Debt. Their Role in Achieving Price Stability and High-Level Employment. Replies to

8. Es gibt jedoch andererseits die weit verbreitete Meinung, daß Indexklauseln einen Inflationsprozeß beschleunigen. Zu dieser Auffassung müssen diejenigen neigen, die von der Annahme ausgehen, daß das Niveau der Löhne und

Fortsetzung der Fußnote 3 von Vorseite:

Questions and Other Material for Use of the Subcommittee on General Credit Control and Debt Management. Chairman: Wright Patman. Joint Committee on the Economic Report. Senate, 82. Congr., 2. Sess., Document No. 123, Pt. 2. Washington 1952. S. 1105 f.; für den Hinweis auf S.H. Slichter vgl. S. 1111 f. - Irving Fisher, Ass. by H.R. Cochrissen, Stable Money. A History of the Movement. New York (1934). S. 112. - Derselbe, Ass. by H.G. Brown, The Purchasing Power of Money, its Determination and Relation to Credit Interest, and Crises. New York 1911. - W.S. Jevons, Money and the Mechanism of Exchange. London 1875. S. 332 f. - F.Y. Edgeworth, Papers Relating to Political Economy. London 1925. Vol. 1, Section III. - A. Marshall, Money, Credit and Commerce. London 1923. S. 36 f. - Derselbe, Answer to Questions on the Subject of Currency and Prices Circulated by the Commission. Third Report of the Royal Commission Appointed to Inquire into the Depression of Trade and Industry. (C.-4797.) London 1886. S. 423. Abgedr. in: Derselbe, Official Papers. London 1926. S. 10 ff. - Derselbe, Remedies for Fluctuations of General Prices. "The Comtemporary Review", March 1887. Abgedr. in: Memorials of Alfred Marshall. Ed. by A.C. Pigou. New York 1956. S. 188 ff. - J.M. Keynes before the Committee on National Debt and Taxation (Colwyn Committee). Minutes of Evidence. London 1927. Vol. I. S. 278 ff. - Derselbe, The Colwyn Report on National Debt and Taxation. "The Economic Journal", London, Vol. 37 (1927), S. 211 f. - Derselbe, The Prospects of Money. Ebenda, Vol. 24 (1914), S. 610 ff. - Derselbe, Review of Fisher's "Purchasing Power of Money". Ebenda, Vol. 21 (1911), S. 393 ff. - G.C. Bach and R.A. Musgrave, A Stable Purchasing Power Bond. "The American Economic Review", Evanston, Ill., Vol. 31 (1941), S. 823 ff. - T. Palander, Värdebeständighet. Ett problem vid sparande, livförsäkringar och pensioner. Stockholm 1957. - J. Tobin, An Essay on Principles of Debt Management. In: Fiscal and Debt Management Policies. A Series of Research Studies Prep. for the Commission on Money and Credit. Englewood Cliffs 1963. S. 202 ff. - W.A. Jöhr, Inflationsbekämpfung und Indexierung. Bemerkungen zum Aufsatz von H. Sieber "Lösung des Inflationsproblems durch Indexierung". "Wirtschaft und Recht", Zürich, Jg. 19 (1967), S. 33 ff. - O. Pfeleiderer, Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Besteuerung von Zinserträgen? "Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen", Frankfurt a.M., Jg. 18 (1965), S. 886 ff. - Derselbe, Zur Frage der Zulassung von Wertbeständigkeitsklauseln im langfristigen Kapitalverkehr. Unveröffentlichtes Manuskript. - R. Stucken, Die wertbeständigen Anleihen in finanzwirtschaftlicher Betrachtung. (Schriften des Vereins für Socialpolitik, 166: Deutsche Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage, T. 3.) München, Leipzig 1924. - Derselbe, Was stimmt nicht mit unserem Geld? Hamburg 1967. S. 82 ff. - H. Timm, Der Einfluß von Geldwertsicherungsklauseln auf Geldkapitalangebot und -nachfrage und auf die schleichende Inflation. "Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik", Stuttgart, Bd. 180 (1967), S. 313 ff.; als Kurzfassung: Geldwertsicherungsklauseln in der schleichenden Inflation. "Wirtschaftsdienst", Hamburg, Jg. 52 (1972), S. 641 ff.

Preise historisch-politisch bestimmt sei. Eine weitere Bedingung ist die Annahme, daß ein monetäres Inflationspotential vorhanden ist,

- sei es, daß eine monetäre Expansion stattgefunden hat, die nicht antizipiert worden ist, so daß ein Geldüberhang entstanden ist, insbesondere zu Beginn einer Inflation,
- sei es, daß die Zentralbank aus außenwirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, das Geldvolumen wirksam zu begrenzen (z. B. bei Konvertibilität, festen Wechselkursen und unterbewerteter Währung), also das Geldangebot sehr elastisch ist.

Dann wird der Preisanstieg nicht von der Geldseite her begrenzt, sondern nur noch durch Friktionen und Trägheiten, durch Appelle an das Verantwortungsbewußtsein der Tarifpartner, der Anbieter und der öffentlichen Hände sowie durch Erwartungen, die den Geldwertschwund nur unvollkommen antizipieren (Geldillusion) und zu entsprechenden Inflationsverlusten führen. Unter solchen Umständen wichtige Bremsen zu lockern, etwa indem man den Gebrauch von Indexklauseln in Tarifverträgen zuläßt oder gar propagiert, hieße in der Tat, den Inflationsprozeß zu beschleunigen.

9. Aber es gibt in der Bundesrepublik heute kein monetäres Inflationspotential mehr. Wir haben es nicht mit einer beginnenden, sondern mit einer voll entwickelten Inflation zu tun; und von der Geldillusion ist nicht mehr viel übrig geblieben. Zum anderen ist die Bundesbank, seit flexible Wechselkurse und rasche Paritätsanpassungen Praxis geworden sind, wie man sieht, sehr wohl in der Lage, die monetäre Bremse zu betätigen. Unterstellen wir daher, daß die Bundesbank ihre Mittel einsetzt, um die Zunahme des Geldvolumens auf ein stabilitätskonformes Maß zu reduzieren.

Wenn Indexklauseln verboten und nicht in Gebrauch sind, besteht eine starke Neigung, die bisherigen Inflationsraten in die neuen Tarifverträge einzubauen, vor allem wenn es noch nicht zu Beschäftigungseinbrüchen gekommen ist. Ein Beispiel: Bei einer voraussichtlichen Produktivitätszunahme von 4 vH und einer Inflation in der Vergangenheit von 8 vH sind Lohnerhöhungen um 12 vH zu erwarten (alles in Jahresraten). Gelingt es nun der Bundesbank durch restriktive Kreditpolitik, den Preisaufrtrieb von 8 vH auf 5 vH zu vermindern, so steigen die Reallöhne statt um 4 vH um 7 vH, also um wesentlich mehr, als der Produktivitätsfortschritt ausmacht. Dies würde einen deutlichen Beschäftigungsrückgang nach sich ziehen, eine typische Stabilisierungskrise, die nach den Erfahrungen von 1966/67 sehr schnell die Rückkehr zu einer expansiven Politik bedeutete.

Sind dagegen Indexlöhne zulässig und üblich, so kann die Inflationsrate gedrückt werden, ohne daß sich unbeabsichtigte Reallohnsteigerungen ergeben, die einen Beschäftigungseinbruch bewirken. Die Tarifverträge versprechen ja eine bestimmte Realloohnerhöhung von - sagen wir wieder - 4 vH, wie der Produktivitätsfortschritt es zuläßt, und einen variablen Inflationsausgleich, der sich nach

der tatsächlich eingetretenen Inflation (ex post) bemißt. Wie hoch oder gering die Inflationsrate sein möge, immer steigen die Reallöhne um 4 vH, um nicht mehr und nicht weniger. Gelingt es, die Inflationsrate von 8 vH auf 5 vH zu drücken, so steigen die Nominallöhne statt um 12 vH nur um 9 vH; und sollte es gelingen, die Inflationsrate auf Null zu reduzieren, so gibt es nominal nur 4 vH mehr Lohn. Mehr an Reallohn bringt die Stabilisierung also nicht mit sich; deshalb ist, wenn die Löhne an einen Index gebunden sind, das Risiko eines Beschäftigungseinbruchs minimal. Indexlöhne sind flexible Löhne; sie machen eine schnelle und konsequente Stabilisierung ohne Stabilisierungskrise und ohne Lohnkontrollen überhaupt erst möglich. Selbst ein absolutes Sinken des Preisniveaus hätte, wenn die Indexklausel nach beiden Seiten symmetrisch gilt, keine Unterbeschäftigung zur Folge.

10. Ähnlich wirken Indexklauseln im Kapitalverkehr. Bei Anleiheverträgen sorgen sie zum Beispiel dafür, daß die Beziehungen zwischen Gläubigern und Schuldnern so sind, "als ob" - noch oder schon wieder - Geldwertstabilität herrschte¹. Statt eines festen Nominalzinses von - sagen wir - 11 vH, der sich aus dem Realzins (3 vH) und einer (ex ante) angenommenen Inflationsrate (8 vH) ergibt, wird als fester Bestandteil nur der Realzins vereinbart; die nominalen Zinszahlungen und die Rückzahlungssumme variieren automatisch mit der tatsächlichen Inflationsrate (ex post). In einer von den Partnern richtig antizipierten Inflation brächten Index-Anleihen niemandem einen Vor- oder Nachteil. Aber wenn die künftige Inflationsrate gemeinhin unterschätzt wird - z. B. weil sich die Inflation wider Erwarten beschleunigt -, verhindern Indexklauseln einen Inflationsgewinn beim Schuldner; sie sind dann ein Gläubiger- und Sparschutz. Dadurch vermindern sie zwar die Zahl der Inflationsgegner, aber gleichzeitig reduzieren sie auch die Zahl derer, die am Fortgang und an der Beschleunigung der Inflation ein Interesse haben. Wenn die Inflation trotz eines gegenteiligen Interesses derer, die sich zu hohen Nominalzinsen verschuldet haben, gebremst wird, kommt es bei den Schuldnern von Indexanleihen nicht zu Enttäuschungen und zu Überschuldungskrisen. Denn wer seine Investitionen mit Krediten finanziert hat, bei denen sich die realen Zinsen nicht erhöhen, wenn die tatsächliche Inflationsrate hinter der erwarteten zurückbleibt, braucht die Stabilisierung nicht zu fürchten. Er hat schon bei der Investition so kalkulieren müssen, "als ob" Geldwertstabilität herrschte. Aus diesen Gründen sind Indexanleihen nicht nur ein Gläubiger- und Sparschutz, sondern auch ein Schutz vor einer Stabilisierungskrise. Ihre Begebung sollte daher nicht nur erlaubt, sondern möglichst gefördert werden.

¹ Vereinbart wird eine Rückzahlungssumme, die um den Prozentsatz, um den der Preisindex - sagen wir für die Lebenshaltung - bis dahin gestiegen ist, über dem ursprünglichen Kreditbetrag liegt. Vereinbart wird außerdem ein Realzins, das heißt, die jährlichen oder halbjährlichen Zinszahlungen erhöhen sich - wie der Rückzahlungsbetrag - um den inzwischen eingetretenen Geldwertschwund.

11. Indexanleihen helfen auch, jene Verzerrung der Produktions- und Preisstruktur zu vermeiden oder zu verringern, die sich daraus ergibt, daß in der Inflation das Geld seine Funktionsfähigkeit als Wertaufbewahrungsmittel einbüßt und die Anleger aus Furcht vor weiteren Geldentwertungen Gold, Grundstücke, Häuser und Eigentumswohnungen nachfragen (Flucht in die Sachwerte) und bei elastischem Angebot reale Produktivkräfte in die Erzeugung solcher Anlageobjekte ("Betongold") lenken. Indexanleihen sind, weil sie Sachwertcharakter haben, ein gutes Mittel gegen einen inflationsbedingten Bauboom und gegen eine Hausse der Grundstückspreise, die bei hohen und steigenden Inflationserwartungen sonst unvermeidlich erscheinen.

Je früher Indexanleihen eingeführt werden und je weiter verbreitet sie sind, um so leichter kann man zur Geldwertstabilität zurückkehren, weil die Stabilisierung dann um so weniger einen Kollaps des Bausektors nach sich ziehen wird.

12. Es bleibt eine Reihe von Argumenten gegen Indexklauseln, die in der Literatur vorgebracht worden sind und die hier erörtert werden müssen. Zunächst der Vollständigkeit halber einige Einwände, die kurz abgehandelt werden können:
- a. Daß Wertsicherungsklauseln in der Inflation keinen Schutz für Bargeldbesitzer bringen, trifft selbstverständlich zu, wäre aber nur ein Einwand, wenn jemand behauptete, sie seien ein Allheilmittel.
 - b. Das Argument, daß Indexklauseln zu Lasten der schwächeren Marktteilnehmer gehen, weil diese sie im Gegensatz zu den mächtigen Marktteilnehmern nicht durchsetzen könnten, übersieht folgendes: die Stärkeren nutzen ihre Chancen so oder so, ob es Indexklauseln gibt oder nicht. Im Gegenteil sollte man meinen, daß mit dem Verbot von Indexklauseln den Schwächeren, die erfahrungsgemäß das Risiko am meisten fürchten müssen, schon rein rechtlich eine wichtige Chance genommen wird, sich gegen die für sie nachteiligen Folgen der Inflation abzusichern.
 - c. Der Hinweis auf die Möglichkeit, daß der Staat später einmal Wertsicherungsversprechen gegenüber den Zeichnern seiner Anleihen widerrufen oder gar Indexklauseln in Privatverträgen rückwirkend verbieten könnte, gründet sich auf Erfahrungen aus staatlichen Ordnungen, die nicht mit einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik verglichen werden können.
 - d. Die Furcht vor einer Manipulation des Index durch den Staat mag zwar angesichts einzelner Vorkommnisse im Ausland nicht unbegründet sein, aber in der Bundesrepublik mit ihren unabhängigen Statistischen Ämtern liegen die Verhältnisse doch ganz anders. Außerdem läßt sich das Manipulationsrisiko beim derzeitigen Stand der wirtschaftspolitischen Aufklärung durch eine wachsame Öffentlichkeit eng begrenzen. Als Schuldner von Indexanleihen mag der Staat ein Interesse daran haben, daß der Index nach unten

manipuliert wird, aber auf einen Notstand kann sich dieses Interesse nicht gründen, zumal mit der Inflation die Steuereinnahmen real steigen (sofern die Steuertarife nicht selbst indiziert sind). Im übrigen: Wenn der Staat als Schuldner von Indexanleihen versuchen sollte, den Index zu manipulieren, machte er sich für lange Zeit als künftiger Kreditnehmer unglaubwürdig. Der Einwand, daß jeder Index den Geldwertschwund nur unvollkommen messe, wiegt wenig, da ein schlechter Index immer noch besser ist als gar keiner.

e. Wenn eingewendet wird, wertgesicherte Anleihen ließen den Schuldner im unklaren über die tatsächliche Höhe der Kreditkosten und erschwerten dadurch die Kalkulation, so bezieht sich dies nur auf die Nominalwerte. Grundsätzlich gilt: Es ist die Inflation, die das Kalkulieren schwieriger macht, und wer sich das Rechnen durch Festhalten an der Nominalwertrechnung leichter machen will, macht sich nur das Ver-Rechnen leichter. Richtig rechnet nur, wer real rechnet. Im übrigen: Im Falle einer Stabilisierung dürften die Schuldner froh sein, daß sie mit der Wertsicherungsklausel eine variable Inflationskomponente vereinbart haben.

13. Der Hinweis, Indexklauseln bedeuteten nur ein Kurieren am Symptom, weil sie die Inflationsursachen nicht beseitigen, ist in sich schlüssig, aber im Rahmen eines Programms der monetären Inflationsbekämpfung nicht relevant. Geht der Einwand weiter, indem er nicht auf eine monetäre, sondern auf eine reale Inflationsursache abstellt, z. B. auf eine Angebotsverknappung infolge einer Mißernte, so muß man bedenken, daß die temporäre Angebotsverknappung eine Minderung des realen Wachstums und des Produktivitätsfortschritts und damit des Anstiegs der Realeinkommen darstellt. Von der Geldpolitik sollte man erwarten, daß sie dieser Minderung Rechnung trägt, also das Geldangebot weniger erweitert, als es sonst angemessen wäre. Wenn also wegen einer Mißernte die Nahrungsmittelpreise steigen, müssen zum Ausgleich andere Preissteigerungen, die sonst möglich wären, unterbleiben und mehr Preissenkungen herbeigeführt werden. Eine Geldpolitik, die der Angebotsverknappung nicht Rechnung trägt, wird zur mitwirkenden Inflationsursache. Auch hier hängt also alles von der Geldpolitik ab. Wenn man keine Indexklauseln hat und die Geldpolitik lax bleibt, gibt es vermutlich eine Inflationswelle, die nach einiger Zeit, wenn die nominalen Einkommensansprüche genügend stark entwertet worden sind, wieder abebbt. Sind viele Verträge mit Indexklauseln in Kraft, so kann es bei laxer Geldpolitik durchaus zu stärkeren Preissteigerungen kommen. Um so größer ist die Verantwortung der Geldpolitik. Sie muß deutlich machen, daß temporäre Angebotsverknappungen so oder so niedrigere Reallohnsteigerungen, niedrigere reale Gewinne und niedrigere Realzinsen verlangen - bei Geldwertstabilität wie bei Inflation¹.

¹ Die reale Einkommenseinbuße ergibt sich, wenn die Lohnverträge Indexklauseln enthalten, während der Laufzeit der Verträge bei den nicht-kontraktbestimmten Einkommen. Das sind die Gewinne. Da für sie eine Indexierung ex definitione nicht in Betracht kommt, ist das System auch nicht blockiert, wie

14. Der Einwand, eine Indexierung führe zu einer Erstarrung der Preis- und Einkommensstruktur, wie einige Kritiker meinen, hat, wenn ich recht sehe, drei Aspekte:

Erstens scheint der Einwand darauf abzustellen, daß Indexklauseln den Abschluß längerfristiger Verträge begünstigen. Das Gegenargument ist einfach: genau dies ist der Sinn der Sache. Denn ohne Indexklauseln führt die Unsicherheit, die mit der Inflation verbunden ist, zu kurzfristigen Verträgen, ganz gegen das fundamentale Interesse der Marktteilnehmer, die nun einmal einen Bedarf an längerfristiger Planungssicherheit und längerfristigen vertraglichen Bindungen haben. Im Bereich des Kapitalverkehrs kommt es deshalb zu einer solchen Verkürzung der Vertragsdauer, weil die Zinsen von der Inflationsrate abhängen und daher längerfristig nicht voraussehbar sind. Und was den Bereich der Tarifverträge anlangt, so haben die Arbeitgeber in Bremsphasen und die Gewerkschaften in Beschleunigungsphasen die Sorge, daß längerfristige Verträge für sie von Nachteil sind. In Bremsphasen muß man eine unangemessene Kostenbelastung fürchten, in Beschleunigungsphasen wilde Streiks als Folge eines unerwarteten Kaufkraftschwunds. Vielleicht wird über Verträge mit Indexklauseln - wie über längerfristige Verträge allgemein - länger und härter verhandelt werden, weil mehr auf dem Spiel steht und weil die Möglichkeit, daß unterschiedliche Inflationserwartungen die Einigung erleichtern, wegfällt. Es gibt zum Ausgleich dafür dann auch keine Enttäuschungen und keine Verletzung der Friedenspflicht infolge zerstörter Hoffnungen. Alles in allem kann man sagen, daß Indexklauseln den Vertragsabschluß so schwierig gestalten und die Vertragsdauer so lang machen, wie es bei Geldwertstabilität der Fall wäre.

Zweitens scheint das Erstarrungsargument zu besagen, daß Indexklauseln in Tarifverträgen zuviel Konstanz in die Lohnrelationen zwischen den verschiedenen Sektoren und Industriezweigen bringen. Die Antwort besteht auch hier darin, daß Indexklauseln nur einen Zustand herstellen, der so ist, als ob Geldwertstabilität herrschte, und deshalb auf die Dauer nichts bewirken können, was es nicht auch bei Geldwertstabilität gäbe. Der Kern des Einwands liegt wohl in der Frage, ob wir ein Mindestmaß an Inflation brauchen, um Veränderungen in den Relationen der Reallöhne zu erzielen, ohne daß irgendwo Nominallöhne sinken müssen. Es geht dabei primär um die strukturschwachen Branchen, die so oder so Arbeitskräfte abgeben müssen, sofern man sie nicht ganz und gar gegenüber der Auslandskonkurrenz abschirmt.

In diesen Branchen wird man Indexklauseln, selbst wenn sie zugelassen sind, vielleicht gar nicht generell durchsetzen können, zumindest nicht zusammen mit Realloohnerhöhungen, die so hoch sind wie der gesamtwirtschaftliche Pro-

Fortsetzung der Fußnote 1 von Vorseite:

manchmal geglaubt wird. Bei den neuen Lohnabschlüssen wird es sich zeigen, ob die Unternehmer die Gewinneinbußen teilweise dadurch ausgleichen können, daß sie geringere Zugeständnisse bei den Reallöhnen machen. Das wäre eine nachträgliche Berücksichtigung der Tatsache, daß - wegen der Mißernte - der Produktivitätsfortschritt geringer war, als man in den früheren Verträgen angenommen hatte.

duktivitätsfortschritt. Werden sie in diesen Fällen gleichwohl erzwungen, so kommt es notwendig zu einer beschleunigten Freisetzung, die das Arbeitskräfteangebot für die Wachstumsbranchen erhöht.

Im übrigen können Indexklauseln von Fall zu Fall verschieden ausgestaltet sein. In kritischen Bereichen wird man vielleicht nur einen Teil der Lohnerhöhungen kaufkraftmäßig absichern oder den Ausgleich nur mit erheblicher Verzögerung gewähren. Dies entspräche einer Situation, in der sich die Arbeitnehmer trotz eines unerwartet kräftigen Geldwertschwunds nicht stark genug fühlen, um zum Mittel des wilden Streiks zu greifen.

Drittens könnte hinter dem Erstarrungsargument die Frage stehen, ob Indexklauseln in Tarifverträgen, die einen vollen Kaufkraftausgleich bringen, also den Reallohn für die gesamte Laufzeit fixieren, nicht zu unerwünschten Beschäftigungseinbußen führen würden. Dieser Punkt ist sehr ernst zu nehmen. Der Einwand unterstellt, daß wir die Inflation brauchen, weil sie die Reallohnsteigerungen, die die Gewerkschaften mit ihren Nominallohnforderungen erzielt zu haben glauben, so weit nach unten korrigiert, daß es keine Beschäftigungseinbrüche gibt. Ständig müssen wir, so besagt das Argument im Grunde, eine Inflation haben, die über die Inflationserwartungen der Arbeitnehmer hinausgeht. Wo die Verhältnisse tatsächlich so liegen, scheint eine Rückkehr zur Geldwertstabilität wegen des dann unvermeidlichen großen Beschäftigungseinbruchs ganz und gar ausgeschlossen. Nun ist aber mindestens zweierlei zu bezweifeln.

Zunächst: Die Arbeitnehmer haben heute soviel Inflationserfahrungen, daß eine Beschäftigungspolitik, die auf dem keynesianischen Rezept beruht und damit Geldillusion voraussetzt, keinen nachhaltigen Erfolg mehr verspricht, es sei denn, man griffe zu dem Mittel, durch ständige Inflationsbeschleunigung die letzten Reste von Geldillusion auszubeuten.

Zum anderen: Man darf nicht übersehen, daß die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften bei ihren Lohnverhandlungen das Arbeitsplatz- und Beschäftigungsrisiko durchaus mit in Betracht ziehen, auch wenn sie dies nicht zugeben, weil sie aus verhandlungstaktischen und gesellschaftspolitischen Gründen ein Interesse daran haben, dem Staat die Vollbeschäftigungsverantwortung voll anzulasten. Die Einsicht, daß das Beschäftigungsvolumen in einem Betrieb, in einer Branche oder in einer Region vom Verhältnis zwischen Reallohn und Arbeitsproduktivität abhängt, mag unbequem sein, aber wenn sie richtig ist, woran kein Zweifel besteht, wird sie sich zumindest unterschwellig ausbreiten. Indexklauseln können hierbei helfen. Indem sie Verhandlungen über Reallöhne ermöglichen, geben sie den Tarifvertragspartnern die Chance, Beschäftigungsrisiken auszuschließen, vor allem während eines Stabilisierungsprozesses. Wo man bei den Reallöhnen einmal überzieht, wird sich das Arbeitsplatzrisiko zeigen und der Zusammenhang deutlich werden. Nichts könnte mehr dazu beitragen, Geldwertstabilität und einen hohen Beschäftigungsstand zugleich zu er-

reichen, als ein solcher Lernprozeß während der Stabilisierungsphase¹.

15. Politisch von Gewicht ist der Einwand, die Zulassung von Indexklauseln in einer trabenden Inflation werde als Akt der Hoffnungslosigkeit und als Zeichen der Kapitulation verstanden werden. Dieser Einwand wird jedoch gegenstandslos, wenn Indexklauseln zugelassen und eingeführt werden, um zu verhindern, daß ein geldpolitisches Stabilisierungsprogramm durch Beschäftigungsrückschläge und Überschuldungskrisen gefährdet wird.
16. Natürlich sind mit dem Gebrauch von Indexklauseln nicht alle Stabilisierungsriskien ausgeschaltet. Hinzukommen muß auf jeden Fall noch ein marktgerechtes Preisverhalten der Unternehmen. Indexklauseln in Tarifverträgen legen ein solches Verhalten nahe. Wenn die Nominallöhne statt eines festen einen variablen und erst ex post sich ergebenden Inflationsbestandteil enthalten, fehlt den Unternehmen ein Indikator dafür, in welchem Maße ihre Lohnkosten im Vertragszeitraum steigen werden und wie stark sie aus diesem Grunde die Preise antizipativ erhöhen müssen. Es gibt dann auch keinen lohnpolitischen Anhaltspunkt dafür, welche Preiserhöhungen sich auf Grund der Lohnrunde durchsetzen lassen. Da man den Markt abtasten muß, gewinnt die Geldpolitik an Macht gegenüber den Preissetzungsbestrebungen der Unternehmen. Deshalb können Indexklauseln in Lohnverträgen - aber auch im Kapitalverkehr - dazu beitragen, daß es im Stabilisierungsprozeß mehr Preisflexibilität gibt und wesentliche Stabilisierungserfolge erzielt werden, ohne daß es zu nennenswerten Mengenreaktionen kommt.
17. Worum es bei der Diskussion in der Bundesrepublik geht, ist die Anwendung oder Nichtanwendung von § 3 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948. Diese Bestimmung, die den Gebrauch von Indexklauseln grundsätzlich genehmigungspflichtig macht, hatte ursprünglich den Sinn, der neu eingeführten D-Mark ausschließliche Geltung als Kontraktwährung zu verschaffen. Wenn ich recht sehe, galt es vor allem, die Abkehr vom Naturaltausch, der sich in der Zeit vor der Währungsreform eingebürgert hatte, zu beschleunigen (was sich als überflüssig erwies) und die Verwendung von ausländischen Währungen zu verhindern (was ebenfalls unnötig gewesen wäre). Die Bundesbank hat die Anwendung von Indexklauseln im Geld- und Kapitalverkehr grundsätzlich abgelehnt und sich auch sonst restriktiv verhalten. Zu den Ausnahmen zählen langfristige Mietverträge (mit mindestens zehnjähriger Laufzeit) und die Veräußerung von Grund und Boden gegen eine mindestens zehnjährige Rente oder eine Leibrente. Dies führt zu der grotesken Situation, daß jemand, der sein Geldvermögen gegen die Gefahr einer Inflation schützen möchte, unbedingt erst Grund und Boden nach-

¹ Diesen Überlegungen steht nicht entgegen, daß längerfristig eine stärkere Erhöhung der Reallöhne in den Zentralregionen Westeuropas durchaus wünschenswert wäre, wenn man die Nachfrage nach Gastarbeitern bremsen und die Verlagerung arbeitsplatzschaffender Investitionen von den zentralen in die peripheren Gebiete verstärken will. (Vgl. H. Giersch, Beschäftigungspolitik ohne Geldillusion. "Die Weltwirtschaft", Tübingen, 1972, H. 2, S. 127 ff.)

fragen muß. Widersprüchlich sind die Auffassungen darüber, ob auch Indexklauseln in Lohnverträgen genehmigungspflichtig sind.

Rechtssystematisch und ordnungspolitisch ist das Verbot von Indexklauseln eine Beschränkung der Vertragsfreiheit und ein Element des Dirigismus. Solange die Inflationsraten erträglich waren, war diese Bevormundung der Bürger durch die Bundesbank kaum ein Ärgernis. Inzwischen liegen die Verhältnisse aber anders. Warum sollen Vertragspartner angesichts einer ungewissen Geldwertentwicklung, bei der sie nicht wissen, was sie real vereinbaren, wenn sie eine künftige Zahlung in D-Mark fixieren, nicht die Freiheit erhalten, für ihr Vertragsverhältnis das Inflationsrisiko zu eliminieren? Sollten sich aus dieser Freiheit Nachteile für Dritte ergeben, so könnte dies nach all unseren Überlegungen nur die Folge einer nicht auf das Stabilitätsziel gerichteten Geldpolitik sein. Deshalb sollten die verantwortlichen Instanzen die Herstellung der Vertragsfreiheit auf dem Gebiet des Geldes als eine Herausforderung an sich selbst auffassen. Angesprochen ist dabei die Bundesbank, die auch ohne weiteres in der Lage wäre, § 3 des Währungsgesetzes kurzfristig durch eine Generalgenehmigung gegenstandslos zu machen.

18. In einem Bereich steht der Gesetzgeber selbst vor einer Entscheidung: bei Gebühren und Strafen, die in absoluten Beträgen fixiert sind, und vor allem bei der progressiven Einkommensteuer und den gesetzlich fixierten Freibeträgen. Die Beseitigung inflationsbedingter Steuerlasten, die den Lohnauftrieb verstärken, paßte sehr wohl in ein Anti-Inflationsprogramm. Der Ausfall an Steuereinnahmen, der für sich genommen inflatorisch wirkt, müßte natürlich geldpolitisch kompensiert werden.

Im übrigen ist es nur recht und billig, daß Freibeträge bei den direkten Steuern nicht ihre Bedeutung verlieren und sich daraus unbeabsichtigt und an der falschen Stelle ein Progressionseffekt ergibt und daß die Tarife der Lohn- und Einkommensteuer automatisch gesenkt werden, damit der echte Progressionseffekt nicht bei immer niedrigeren Realeinkommen einsetzt und der Staat nicht wegen der Steuerprogression zum Inflationsgewinner wird. Auch müßten die Zinseinkünfte, soweit sie nur einen Ausgleich für die Wertminderung des Geldvermögens darstellen, von der Steuer auf das Einkommen freigestellt werden, weil sonst der Tatbestand einer unbeabsichtigten Substanzbesteuerung vorliegt. Vielleicht würde dies auch der Ersparnis- und Vermögensbildung zugute kommen. Auf der anderen Seite brauchten Schuldzinsen nur noch in dem Maße als Kosten abzugsfähig zu sein, in dem sie die Entwertung der Schulden übersteigen. Wenn man die Anschaffungswerte, von denen die steuerlichen Abschreibungsbeträge errechnet werden, mit einem allgemeinen Preisindex steigen ließe, käme man der betriebswirtschaftlich richtigeren Methode der Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert näher. Auch dies wäre ein Schritt, um eine ungewollte Substanzbesteuerung zu vermeiden; wahrscheinlich würden durch ihn auch viele kleinere und mittlere Unternehmen veranlaßt, von der falschen Nominalwertrechnung zur richtigen Kalkulation in realen Größen überzugehen, und auf diese Weise vor inflationsbedingten Fehlentscheidungen, die ihrerseits die Inflation anheizen, bewahrt.

19. Als Fazit ergibt sich für mich: Entgegen weit verbreiteter Vor-Urteile, von denen ich mich selbst nur durch längeres Nachdenken freimachen konnte und die immer wieder intuitiv die Oberhand gewinnen, wenn man sich eine Zeitlang nicht intensiv mit der Frage beschäftigt, sondern die konventionelle Weisheit auf sich wirken läßt, bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß Indexklauseln im gegenwärtigen Stadium des Inflationsprozesses nicht mehr beschleunigend wirken würden. Im Gegenteil können sie, indem sie zu einem Verhalten zwingen, als ob wieder Geldwertstabilität herrschte, eine Stabilisierungskrise vermeiden helfen und damit zur Wiederherstellung von Geldwertstabilität beitragen. Sie sind in dieser Hinsicht einem Preisstopp und direkten Kontrollen der Preise und Löhne nach meinem Dafürhalten klar überlegen. Notwendige Bedingung aber für die Rückkehr zur Stabilität ist so oder so eine stabilisierungskonforme Geldpolitik.

Umfang und Formen der Indexbindung in verschiedenen Ländern

Zusammengestellt von A. Ahnefeld und K.-H. Frank

I. Löhne und Gehälter

Land	Ausbreitung und Verfahren der Indexbindung	
Dänemark	<p>seit 1928 gebräuchlich</p> <p>seit 1964 für nahezu alle Arbeiter, Angestellten und Beamten</p>	<p>Prinzip der "gleitenden Lohnskala":</p> <ul style="list-style-type: none"> - automatische Lohnanpassung allgemein zweimal im Jahr (differenziert nach Gehaltsstufen und Geschlecht), wenn Verbraucherpreisindex seit letzter Anpassung um 3 Punkte (etwa 2 vH; gegenwärtige Regelung) gestiegen ist <p>1963 Ausklammerung der bislang im Verbraucherpreisindex enthaltenen direkten und indirekten Steuern</p> <p>wegen übertariflicher Entlohnung Inflationsausgleich für Beschäftigte in der Privatwirtschaft um etwa ein Drittel niedriger als für öffentlich Bedienstete</p>
Italien	<p>seit 1951 für alle Arbeitnehmer aufgrund von Kollektivabreden zwischen den Tarifpartnern</p>	<p>"Scala mobile" = "gleitende Lohnskala":</p> <ul style="list-style-type: none"> - vierteljährliche (Industrie, Landwirtschaft) oder jährliche (öffentlicher Dienst) automatische Lohnanpassung, differenziert nach Lohngruppen - vierteljährliche Anpassung bei Anstieg des Lebenshaltungskostenindex (ermittelt von paritätischer Kommission) um mindestens 1 Punkt gegenüber 3-Monatswert, der zuletzt Teuerungsausgleich auslöste
Belgien	<p>seit 1920 im Bergbau; seit 1948 für alle Bereiche tarifvertraglich vereinbart (d. h. gegenwärtig für etwa 95 vH der Arbeitnehmer)</p>	<p>generell Prinzip der "gleitenden Lohnskala", aber unterschiedliche Kodifizierung für einzelne Sektoren:</p> <p>je nach tarifvertraglicher Regelung automatische Lohnanhebung, wenn Anstieg der Verbraucherpreise innerhalb von zwei bis vier Monaten gewissen Schwellenwert (2 bis 2,5 vH) - festgelegt von paritätischer Kommission - überschreitet</p>

Land	Ausbreitung und Verfahren der Indexbindung	
Finnland	<p>von 1949 bis 1968 für annähernd alle Arbeitnehmer</p> <p>Indexierung auch der Agrareinkommen</p>	<p>"gleitende Lohnskala":</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 1956: automatischer, proportionaler Kaufkraftausgleich, sobald Verbraucherpreisindex innerhalb eines Quartals um mindestens 5 Punkte (auf Basis Dezember 1955) anzog - 1956-1968: bei Indexsteigerungen um mindestens 5 Punkte zwischen dem 1. 6. und 30. 9. eines jeden Jahres Gewerkschaften berechtigt, Kaufkraftausgleich zu fordern (falls keine Einigung, vorzeitige Kündigung der Tarifverträge möglich)
Schweiz	<p>seit Beginn der 60er Jahre üblich; heute nahezu für alle Arbeitnehmer</p>	<p>im allgemeinen "ex-ante Indexbindung":</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß Tarifvertrag Aufnahme neuer Lohnverhandlungen, wenn Verbraucherpreise mit Jahresrate von etwa 2, 5 bis 3, 5 vH steigen (Regelung vor allem für Privatwirtschaft) <p>aber auch "gleitende Lohnskala":</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Erhöhung des Verbraucherpreisindex um vereinbarte Punktzahl Zahlung eines im voraus bestimmten, nach Lohnkategorien differenzierten Lohnzuschlags (jährliche Anpassung, vor allem für Bundesbedienstete)
Niederlande	<p>seit 1965 erlaubt: zunächst lediglich in mehrjährigen Tarifverträgen, seit Anfang 1970 auch in Verträgen mit nur einjähriger Laufzeit</p>	<p>"ex-ante-Indexbindung":</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einigung in Tarifverträgen über realen Lohnanstieg innerhalb eines Jahres - bei stärkerem Preisanstieg als unterstellt: je nach Wirtschaftszweig entweder Aufnahme neuer Tarifverhandlungen ("flexible Indexbindung") oder Gewährung eines automatischen Kaufkraftausgleichs nach dem Schema der "gleitenden Lohnskala" ("eingeschränkte Indexbindung")

Land	Ausbreitung und Verfahren der Indexbindung	
Norwegen	<p>seit Anfang der 50er Jahre tarifvertraglich vereinbart</p> <p>seit 1968 Bestandteil der zweijährigen nationalen Lohnabkommen</p>	<p>Regelung gemäß Lohnabkommen von 1972:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lohnzulage, wenn Verbraucherpreisindex im Verlauf des zweiten Jahres um mehr als 5 vH steigt <p>1973 angesichts des starken Preisanstiegs Reduzierung der automatischen Lohnanpassung von 70 vH auf 45 vH des Verbraucherpreisanstiegs</p>
Island	<p>seit Juni 1954 für alle Arbeitnehmer</p>	<p>"gleitende Lohnskala":</p> <p>automatische, dem Preisanstieg proportionale Lohnanpassung in jedem Vierteljahr</p>
Frankreich	<p>1952-1958: Regelung für gesetzlichen Mindestlohn</p> <p>1958: generelles Verbot jeder Indexbindung</p> <p>1964: Rückkehr zur Indexierung des gesetzlichen Mindestlohns</p> <p>seit 1968 Indexklauseln in immer mehr Tarifverträgen</p> <p>seit 1969 Indexautomatik im öffentlichen Dienst und in staatlichen Unternehmen gemäß "Accord Berliet"</p>	<p>im zweimonatigen Abstand automatische Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex, sofern Preise um mehr als 5 vH steigen</p> <p>seit Ende 1968: Bindung der Mindestlöhne nicht nur an Verbraucherpreisanstieg, sondern auch an allgemeines Wirtschaftswachstum</p> <p>"ex-ante-Indexbindung":</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Tarifabschluß Annahme einer bestimmten Inflationsrate während Vertragsdauer - bei stärkerem Preisanstieg als unterstellt automatische Lohnerhöhung nach dem Muster der "gleitenden Lohnskala" ("einschränkende Indexbindung")
Österreich	<p>1967 Lohnindexierung im öffentlichen Dienst</p>	<p>"gleitende Lohnskala":</p> <p>Lohnanpassung jeweils zu Jahresbeginn proportional zum Anstieg der Lebenshaltungskosten, sofern sich Index um 2, 5 vH oder mehr erhöhte</p>

Land	Ausbreitung und Verfahren der Indexbindung	
Großbritannien	seit Anfang der 50er Jahre gebräuchlich; gegenwärtig für etwa 1/4 aller Beschäftigten	branchenmäßig stark differierende tarifvertragliche Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> - entweder "gleitende Lohnskala" mit monatlicher, viertel- oder halbjährlicher Anpassung - oder "ex-ante-Indexbindung" (in mehrjährigen Tarifverträgen vor allem der Metallindustrie): Aufnahme neuer Verhandlungen, wenn Preisanstieg bestimmte Punktzahl überschreitet
Vereinigte Staaten	seit 1948 üblich in dreijährigen Tarifverträgen seit 1971 verstärkte Anwendung, nachdem Anfang der 60er Jahre zurückgedrängt gegenwärtig für etwa 60 vH der Arbeitnehmer in der verarbeitenden Industrie (vor allem in der Automobilindustrie)	"gleitende Lohnskala": <ul style="list-style-type: none"> - je nach Vereinbarung monatlich oder quartalsweise Anpassung der Lohnsätze an den letzten Stand des amtlichen Lebenshaltungskostenindex Bindung vereinzelt nicht nur an den Lebenshaltungskostenindex, sondern auch an Produktivitätsentwicklung
Brasilien	seit 1964 Indexierung der Mindestlöhne	jährliche, regional unterschiedliche Neufestsetzung nach Maßgabe der gestiegenen Lebenshaltungskosten

II. Leistungen im Rahmen des Geld- und Kapitalverkehrs

Land	Ausbreitung und Verfahren der Indexbindung	
Frankreich	Anleihen mit Bindung an Preise spezieller Güter oder an Wertpapierkurse 1952-1958:	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="353 551 676 576">- vier Staatsanleihen <li data-bbox="707 551 1325 727">Kopplung des Rückzahlungspreises <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="707 596 1325 654">- entweder an den Marktpreis des 20-Franc-Goldstücks (Napoléon): "Pinay-Anleihen" <li data-bbox="707 669 1325 727">- oder an den Index der Pariser Aktien- und Obligationenkurse: "Ramadier-Anleihen" <li data-bbox="353 741 676 820">- eine Anleihe der nationalen Kohlebehörde <li data-bbox="707 741 1325 830">Anpassung von Kapitalbetrag und Zinsen an Entwicklung des Großhandelspreisindex für Kohle <li data-bbox="353 845 676 965">Oktober 1973: Staatsanleihe zur Konversion der Pinay-Anleihen von 1952/58 <li data-bbox="707 845 1325 934">Beibehaltung der auf dem Börsenkurs des 20-Franc-Goldstücks beruhenden Indexklausel für den Rückzahlungspreis der Anleihe
Finnland	bis 1968 Indexierung von - Krediten (seit 1946)	Wertsicherung unterschiedlich nach Finanzierungsinstituten <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="707 1141 1325 1203">- Versicherungsgesellschaften, nationale Rentenanstalten, Postsparkasse: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="733 1218 1325 1307">Anpassung der Nominalwerte in Höhe von 25 bis 50 vH des Preisanstiegs (Verbraucher- oder Großhandelspreise) <li data-bbox="707 1321 1325 1411">- Geschäftsbanken: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="733 1348 1325 1411">meist indirekte Indexbindung durch Aufschlag auf Kredit-Zinsen <li data-bbox="707 1425 1325 1574">- Regierungsdarlehn: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="733 1452 1325 1574">Anpassung der Nominalwerte zu 25 oder 50 vH an Preisanstieg; bei Krediten für große Exportunternehmen Bindung an Wechselkurs des Pfund-Sterling

Land	Ausbreitung und Verfahren der Indexbindung	
noch Finnland		
- Anleihen (seit 1953)	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe der Kompensation für Wertverlust von Zinsen und Kapital 50 oder 100 vH - Bindung entweder an Verbraucherpreis-, Großhandelspreis- oder Exportpreisindex oder an offiziellen Wechselkurs der Finnmark zum Pfund Sterling (Staatsanleihen) - Schwellenwert für Kompensation zwischen 1 und 5 vH Preisanstieg - Steuerbefreiung für Kapitalertrag (Staatsanleihen) 	
- Spareinlagen (seit 1955)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Nominalwerts der Einlagen (mindestens 300 Fmk, einjährige Anlage) gemäß Anstieg des Verbraucherpreisindex (mindestens 2 vH) - verschiedene Arten von Indexkonten entsprechend der Kombination von <ul style="list-style-type: none"> . Nominalwerterhöhung: Anpassung zu 50 vH oder 100 vH an den Preisanstieg . Zinssatz: 1/2 bis 1 1/2 Prozentpunkte niedriger als für nicht-indexgesicherte Einlagen . Steuerbelastung: bei 100 vH Nominalwert-sicherung Einkommen- und Vermögen-steuerpflicht; bei 50 vH Nominalwertsicherung Steuer-freiheit (Regelung bis Ende 1964) 	
Dänemark	Sparverträge zur Alters-versorgung	<p>Erhöhung des Nominalwerts des Guthabens entsprechend Verbraucherpreisanstieg</p> <p>Übernahme der Differenz zwischen gespartem Betrag und dem sich aus der Indexierung ergebenden Wert bei Auszahlung durch den Staat</p>
Israel	Index-Anleihe (1967)	<p>Erhöhung des Rückzahlungswerts der Anleihe entsprechend Preisanstieg bei geringerer Verzinsung als für Anleihestücke ohne Indexbindung</p>

Land	Ausbreitung und Verfahren der Indexbindung	
Brasilien	Indexierung von - Spareinlagen - Staatsschatzanweisungen - öffentlichen Anleihen - Bankkrediten	- jährliche Zinsen (6 vH) auf jeweils vierteljährlich angepaßtes Kapital - monatliche Geldwertkorrektur - jährliche Heraufsetzung des Nominalwerts der Anleihen in Höhe der Geldentwertung - Wahl des Anleihegläubigers bei Einlösung zwischen Zahlung auf Basis der Binneninflation oder des jeweiligen amtlichen Wechselkurses für den US-Dollar - Anpassung der Kreditzinsen an Veränderungen der Inflationsrate
III. Mieten und Pachten		
Österreich	Indexklausel in nahezu allen Miet- und Pachtverträgen	Wertmaßstab: neben dem Lebenshaltungskostenindex auch der Baukostenindex und der Tariflohnindex
Schweiz	Indexierung von langfristigen, d. h. für die Dauer von 5 und mehr Jahren abgeschlossenen Mietverträgen	Wertmaßstab: Landesindex der Konsumentenpreise sowie Entwicklung des Hypothekensatzes
Bundesrepublik Deutschland	Bedingungen für Genehmigung von indexierten Miet- und Pachtverträgen durch die Bundesbank: - Vertragsdauer mindestens 10 Jahre - Bezug der Indexierung auf Preisanstieg als auch auf Preisrückgang	Wertmaßstab: im allgemeinen Verbraucherpreisindex

Land	Ausbreitung und Verfahren der Indexbindung	
Brasilien	Anwendung auf alle Miet- und Pachtverträge	Anpassung gemäß Anhebung der Mindestlöhne oder Anstieg der Verbraucherpreise
IV. Leistungen im Rahmen der Sozial- und Individualversicherung		
A. Sozialversicherungen		
Belgien	Indexierung aller Sozialversicherungsleistungen und -beiträge	Anpassung proportional zum Verbraucherpreisanstieg (mindestens 2,5 vH), mit zwei-monatlicher Verzögerung
Dänemark Schweden Norwegen Finnland	Grund- oder Volksrente Zusatzrente	meist jährliche Heraufsetzung der Versicherungsleistungen proportional zum Anstieg der Verbraucherpreise
Schweiz	Sozialversicherungsleistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen sowie zivilen Arbeitsdienstes	automatische Anhebung bei Anstieg des Preisindex um mindestens 5 Punkte
Österreich	seit 1965 Indexierung von Sozialrenten und Fürsorgeleistungen	Anhebung gemäß Lohnanstieg
Vereinigte Staaten	Leistungen einzelner Rentenversicherungen	Bindung entweder an Index der Verbraucherpreise oder der Stundenverdienste Anhebung der Altersrenten für Bundesbedienstete und Militärpersonal bei Verbraucherpreisanstieg um mindestens 3 vH in 3 aufeinanderfolgenden Monaten
Brasilien	Sozialrenten	Anpassung gemäß Anhebung der Mindestlöhne

B. Lebensversicherungen

Land	Ausbreitung und Verfahren der Indexbindung	
Frankreich	nur in wenigen	wichtigste Formen:
Großbritannien	Ländern stärker	- Lebensversicherungen mit echten Index-
Schweden	verbreitet	klauseln:
Finnland		indexierte Versicherungsleistung gegen
Italien		Zahlung einer indexierten Prämie (be-
Österreich		dingt Indexierung der Vermögenswerte,
Holland		in denen die Versicherungsgesellschaften
Israel		ihre Prämienreserven anlegen)
Vereinigte Staaten		- Lebensversicherungen mit unechten Index-
		klauseln:
		in gewissen Zeitabschnitten Abschluß von
		Nachversicherungen in Höhe der inzwischen
		eingetretenen Kaufkraftminderung des Geldes

V. Besteuerung

Land	Gegenstand und Verfahren der Indexbindung	
Dänemark	Einkommensteuer (gegenwärtige Regelung seit Ende 1972)	jährliche automatische Fortschreibung des persönlichen Freibetrags und der Tarifstufen nach einer gesetzlich verankerten Korrekturvorschrift (Anpassung an Lebenshaltungskostenindex des Monats Januar des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres)
		Anpassung nicht gleitend, sondern stufenförmig bei Preissteigerungen gegenüber dem Basisjahr von 3 vH, 6 vH, 9 vH usw.

Land	Gegenstand und Verfahren der Indexbindung	
Niederlande	Einkommensteuer	<p>jährliche Multiplikation der Steuertabellen mit einem sogenannten Tabellenkorrekturfaktor, der den Anstieg des Preisindex für die Lebenshaltung des Vorjahres (bereinigt um die preiserhöhende Wirkung indirekter Steuern und die preissenkende Wirkung der Subventionen) widerspiegelt</p> <p>Finanzminister kann geringere als 100-prozentige Anpassung an die Entwicklung des Preisniveaus verfügen</p>
Frankreich	Einkommensteuer (Regelung seit 1968)	<p>Änderung des Tarifs der Einkommensteuer durch Parlamentsbeschluß bei jährlichem Anstieg des Preisniveaus um mehr als 5 vH</p>
Schweiz	Einkommen-, Ertrag- und Vermögensteuer (periodische Anpassung der Steuerbelastung aufgrund von Generalklausel in Bundesverfassung)	<p>unterschiedliche Regelungen in den Steuergesetzen der einzelnen Kantone:</p> <p>wenn Lebenshaltungskostenindex jeweils eine bestimmte Stufe über dem Index eines Basisjahres liegt (5 oder 10 vH), dann entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korrektur des Bruttoeinkommens der Steuerpflichtigen um den jährlichen Preisanstieg nach unten zwecks Ermittlung des Steuersatzes (Deflationierungsmethode) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heraufsetzung aller bei der Berechnung der Einkommen-, Ertrag- und Vermögensteuer abzugsfähigen Höchstbeträge, Freibeträge, Pauschalen und der in den Steuertabellen ausgewiesenen Beträge (zu versteuerndes Einkommen und Steuerschuld) um den Prozentsatz des allgemeinen Preisanstiegs (Fortreibungsmethode)
Brasilien	Einkommensteuer Gewinnbesteuerung	<p>Fortschreibung der Steuertabellen, Freigrenzen und Freibeträge um Korrekturfaktor, der vom Nationalen Wirtschaftsrat gemäß Geldentwertung festgesetzt wird</p> <p>bei bilanzmäßiger Gewinnermittlung Aufwertung des Anlage- und Umlaufvermögens am Jahresende entsprechend Preisanstieg und Anschaffungsjahr</p>